

IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx (links) und IHK-Präsident Thomas Conrady (rechts).



## Resolution der IHK-Vollversammlung

# IHK unterstützt Unabhängigkeit von russischer Energie

Ohne Gegenstimmen haben die Mitglieder der IHK-Vollversammlung bei ihrer Frühjahrssitzung eine Resolution angenommen, in der sie den brutalen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine aufs Schärfste verurteilen und zugleich die Bundesregierung darin bestärken, alle notwendigen Schritte für eine schnellstmögliche Unabhängigkeit Deutschlands von russischer Energie einzuleiten.

**W**as den Krieg als solchen anbelangt, findet IHK-Präsident Thomas Conrady klare Worte. „Wir alle wissen, dass jenseits der wirtschaftlichen Betroffenheit nicht weniger als der Frieden in Europa auf dem Spiel steht. Die Wirtschaft ist sich ihrer Verantwortung in dieser Situation bewusst. Dieser Krieg ist durch nichts zu rechtfertigen, wirkungsvolle Wirtschaftssanktionen sind die einzig richtige Antwort darauf. Die Wirtschaft unter-

stützt eine beschleunigte Unabhängigkeit Deutschlands bei der Energieversorgung, erwartet aber auch eine breit gestützte Verteilung der daraus resultierenden Lasten.“ „Der Schrecken dieses Krieges macht es einem schwer, über die wirtschaftlichen Auswirkungen zu sprechen“, sagt IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx. „Alles in einem ruft: Zuerst muss das Morden ein Ende haben, alles andere kommt danach. Dennoch wollen und müssen wir uns schon >

»...wirkungsvolle  
Wirtschafts-  
sanktionen sind  
die einzig richtige  
Antwort...«

Thomas Conrady,  
IHK-Präsident



Über Entwicklungen, Sanktionen und Unterstützungsangebote wegen des Ukraine-Kriegs informiert die IHK unter [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de) ☎ 5441582

# INHALT



- 17** **Resolution der Vollversammlung**  
IHK unterstützt Unabhängigkeit von russischer Energie
- 20** **Wirtschaftsjunioren Hochrhein**  
Svenja Koenig erneut zur Kreissprecherin gewählt
- 22** **Amt für Klimaschutz und Kreisentwicklung**  
Leiterin Kathrin Roth stellt neue Behörde im Landkreis Konstanz vor
- 23** **Energiewende**  
Solaroffensive im Landkreis Konstanz
- 24** **EU-Schweiz-Beziehungen**  
Bodensee-IHKs fordern Rechtssicherheit
- 26** **Seminar: „Ausbildung heute – modern und digital“**  
Dozentin Sabine Kraske informiert über die zweitägige Veranstaltung
- 28** **Öffentliche Bekanntmachungen**  
Beitragsordnung, Öko-Audit-Satzung, Gebührentarif
- 32** **Lehrgänge und Seminare**  
Veranstaltungsübersicht

Bild: Achim Mende



»Zuerst muss das Morden ein Ende haben, alles andere kommt danach «

Claudius Marx,  
IHK-Hauptgeschäftsführer

› jetzt damit auseinandersetzen, was dieser Krieg in einer globalisierten Welt anrichtet, von gekappten Liefer- und Bezugsketten über Fragen der Energieversorgung bis zum Welthunger, der massiv zunehmen könnte, wenn die Ereignisse keine Wende zum Guten erfahren.“

Und weiter: „Dieser Krieg wird auf drei Schauplätzen ausgetragen – dem militärischen Krieg vor Ort mit all seinen Grausamkeiten, dem Wirtschaftskrieg aus Sanktionen und Gegensanktionen, von dem unsere Unternehmen bereits stark betroffen sind, und möglicherweise von einem Cyberkrieg, der uns noch bevorsteht.“

## Korrekturbedarf von Verträgen prüfen

In dieser Situation müssten alle einschlägigen Verträge, Gesetze und Regelungen auf den Prüfstand, die in und für Friedenszeiten gemacht wurden. „Wir müssen uns schonungslos fragen, ob sie auch im Kontext eines Angriffskrieges unverändert gelten könnten oder aber einer raschen und, wo notwendig, auch einschneidenden Korrektur bedürfen, und sei es auch nur befristet für die Dauer der aktuellen Situation.“

Nach Auffassung der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee zählt zu diesen Regelungen etwa die Priorisierungsreihenfolge im Falle einer akuten Knappheit in der Gasversorgung oder die Frage einer verlängerten Nutzung noch aktiver Kernkraftwerke. Auch Sparpotenziale müssten gehoben und engagiert genutzt werden.

## Wenig Zuversicht für ein schnelles Kriegsende

Matthias Schepp, Vorstandsvorsitzender der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer in Moskau und zuvor lange Jahre als Korrespondent für Stern und Spiegel tätig, war der Versammlung zugeschaltet und dämpfte die Hoffnung auf ein schnelles Ende des Krieges. Nach seiner Wahrnehmung vor Ort zählt es zu den unerwünschten Nebenwirkungen von Sanktionen, dass sie in der Bevölkerung Russlands zu einer eher zunehmenden Solidarisierung mit der Politik Putins führen.

red



Den vollständigen Text der Resolution der IHK-Vollversammlung finden Sie unter [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de) ☎ 5506256 als PDF zum Download sowie über den Link des QR-Codes



Neues Amt

# Konstanz auf den Weg zur Klimaneutralität führen

Katrin Roth leitet das neue Amt für Klimaschutz und Kreisentwicklung im Landratsamt Konstanz. Im Interview spricht sie über dessen Ziele und erklärt, wie die regionale Wirtschaft von ihrer Arbeit profitieren kann.

Bild: ©DANLIN Media GmbH - stock.adobe.com; Porträt: Stadt Konstanz



Katrin Roth

Leiterin Amt für Klimaschutz  
und Kreisentwicklung,  
Konstanz

## Frau Roth, warum braucht es das neue Amt?

**Katrin Roth:** Mit dem neuen Amt werden künftig die bisher getrennt organisierten Bereiche Klimaschutz, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung miteinander verbunden.

Durch diese neue Struktur möchten wir zum einen den Klimaschutz als eines der zentralen Zukunftsthemen stärken und durch die Verbindung mit den Themen Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung Synergieeffekte erzielen.

## Welche Ziele werden verfolgt?

Beim Klimaschutz ist natürlich ein wichtiges Ziel, die eigene Landkreisverwaltung auf den Weg zur Klimaneutralität zu führen. Darüber hinaus soll mit dem integrierten Klimaschutzkonzept erstmals eine Strategie für den gesamten Landkreis erarbeitet und bis Mitte 2023 fertiggestellt werden. Gleichzeitig möchten wir auch in diesem Jahr schon konkrete Projekte aus dem geplanten Klimaschutzkonzept in Kooperation mit den Kommunen, mit Wirtschaft und Öffentlichkeit umsetzen.

## Was bedeutet dieser neue Schwerpunkt für die Wirtschaft im Landkreis Konstanz?

Für die Wirtschaft bedeutet dies, dass wir uns auch im Bereich Wirtschaftsförderung verstärkt in den Themen Klimaschutz und Klimaschutzmanagement in Unternehmen, Fördermittelberatung und Vernetzung engagieren werden. Aber nicht nur das. Kreisentwicklung ist immer auch Wirtschaftsförderung. Themen wie der Breitbandausbau, Mobilfunk, länd-

liche Entwicklung werden wir auch neu betrachten und schauen, wo Handlungsbedarf besteht und entsprechend nach Lösungen suchen. Gleichzeitig sind wir auch weiterhin für die Beratung aller bisherigen Themen, von betrieblichem Gesundheitsmanagement über Existenzgründung bis zur Fachkräftesicherung, für die Wirtschaft im Landkreis da.

## Werden die Unternehmen eingebunden?

Selbstverständlich. Die Unternehmen werden, wie alle Akteursgruppen im Landkreis, bei der Erarbeitung des integrierten Klimaschutzkonzeptes durch einen Teilnehmertag eingebunden. Wir bauen hier auf eine rege Beteiligung und freuen uns auch über alle Unternehmen, die mit Wünschen, Ideen und Anregungen auf uns zukommen. Darüber hinaus möchten wir die Klimaschutzmanager und -managerinnen von Unternehmen und Kommunen und die Wirtschaftsförderungen im Landkreis miteinander vernetzen, um voneinander zu lernen und gemeinsam neue Projekte anzustoßen.

## Inwiefern wird die Wirtschaft von der neuen Struktur profitieren?

Mit dem neuen Amt passen wir unser Angebot auch dem Bedürfnis der Wirtschaft vor Ort an. Durch die Verknüpfung der Themenfelder Klimaschutz, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung in einem Amt, erhält die Wirtschaft an einer Stelle umfassende Expertise und Beratung.

Interview: Heike Wagner

## Energiewende

# Solaroffensive im Landkreis Konstanz

Der Landkreis Konstanz, die IHK Hochrhein-Bodensee und die Handwerkskammer Konstanz rufen zum Ausbau von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen auf.

In einem gemeinsamen Schreiben plädieren Landrat Zeno Danner sowie die Präsidenten von IHK und Handwerkskammer, Thomas Conrady und Werner Rottler, für eine verstärkte Nutzung aller Dachflächen im Landkreis für die Energiegewinnung durch Photovoltaik: „Eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist die Sicherstellung einer unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung. Wie wichtig es ist, uns dieser Herausforderung zu stellen, führen uns die aktuellen Geschehnisse in der Ukraine deutlich vor Augen“, heißt es in dem Schreiben und weiter: „Wir müssen die Energiewende beschleunigen, und das geht nur, wenn alle aktiv werden. Wir wenden uns daher heute an Sie, liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, liebe Handwerkerinnen und Handwerker, weil wir uns gemeinsam mit Ihnen vor dieser Herausforderung sehen und davon überzeugt sind, dass wir noch mehr für eine unabhängige und sichere Energieversorgung tun müssen und auch können.“

Im Landkreis liege der Schwerpunkt beim Ausbau unabhängiger und regenerativer Stromerzeugungskapazitäten in der Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik. Noch wird nur etwa ein Fünftel des Energiebedarfs aus regenerativen Energien gedeckt. IHK-Präsident Conrady ruft deswegen die Mitgliedsunternehmen auf, durch die Nutzung von Industrie- und Gewerbeflächen für Photovoltaikanlagen zu einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung und zu einem geringen Flächenverbrauch beizutragen. „Wir möchten Sie daher aufrufen, Ihr Flächenpo-



Bild: Adobe Stock – MAXSHOT.PL

tenzial für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag für die Energiewende zu leisten.“ **red**

Mehr Solarpaneele auf den Dächern im Landkreis: Diese Forderung stellen Kommunalpolitik und regionale Wirtschaft.

i



Informationen und Unterstützung gibt es bei der Energieagentur Kreis Konstanz  
🌐 [www.energieagentur-kreis-konstanz.de/solaroffensive](http://www.energieagentur-kreis-konstanz.de/solaroffensive) oder über den QR-Code

## EU-Schweiz-Beziehungen

## Bodensee-IHKs fordern Rechtssicherheit

Vor rund einem Jahr brach der Schweizer Bundesrat die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU ab. Dieses hätte den bilateralen Weg, welcher der Schweiz eine sektorale Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglicht, auf ein langfristig tragfähiges Fundament gestellt. Seither ist unklar, wie die rechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ausgestaltet werden sollen. Die Rechtsunsicherheit ist im grenzübergreifenden Wirtschaftsraum Bodensee direkt spürbar: Dieses Fazit ziehen die IHKs rund um den Bodensee bei ihrer Konferenz Anfang April.

Im Gebiet um den Bodensee spielen nationale Grenzen im Alltag von Bevölkerung und Wirtschaft eine untergeordnete Rolle. So sind heute in den Ostschweizer Kantonen über 15.000 Beschäftigte aus Deutschland und Österreich tätig. Das Warenhandelsvolumen zwischen der Schweiz und Süddeutschland alleine ist grösser als das zwischen der Schweiz und China. Dies ermöglichen bilaterale Verträge, welche die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz seit Beginn dieses Jahrhunderts regeln, und zahlreiche regulatorische Unterschiede zwischen dem Nicht-EU-Mitglied Schweiz sowie Deutschland und Österreich eliminieren. Sie erleichtern einerseits grenzübergreifende Wertschöpfungsketten

maßgeblich, andererseits ermöglichen sie die Schweizer Teilnahme an der Personenfreizügigkeit sowie am Schengenraum. Die Bodenseeregion stärkt so ihre Wertschöpfungskraft und Attraktivität als Wirtschaftsregion.

Mit dem Verhandlungsabbruch verlieren die bilateralen Verträge schleichend an Bedeutung und auf absehbare Zeit wird der reibungslose Grenzverkehr im Bodenseeraum riskiert. In Anbetracht der grossen Verflechtung der Wirtschaft wäre dies ein eklatanter Rückschritt, mit direkten Auswirkungen auf den Wohlstand der Region. Folglich fordern die B-IHKs eine rasche Klärung der Beziehungen EU-Schweiz, um den grenzübergreifenden Wirtschaftsraum zu erhalten und zu stärken. Erste Branchen sehen sich bereits mit erhöhten Handelshindernissen konfrontiert (Medizinaltechnik), weitere wie etwa die Maschinenindustrie werden in den nächsten Jahren folgen. Aus Sicht der B-IHKs sind diese kurz- und mittelfristigen Auswirkungen zu vermeiden. Die nationalen Regierungen sind angehalten, auf zeitnahe Bestimmungen hinzuwirken, welche den grenzübergreifenden Wirtschaftsaktivitäten im Bodenseeraum Rechnung tragen. Prioritäres Ziel muss die Erhaltung des Status Quo unter den Bilateralen I und damit der reibungslose Grenzverkehr zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz sein. **red**



Foto: Adobe Stock - Blue Planet Studio, Porträt: Gabriel Schropp

## Seminar

# Ausbildung heute – modern und digital

Die heutigen Auszubildenden sind in einer digitalen Welt aufgewachsen. Unternehmen stehen deshalb vor der Herausforderung, die Ausbildung an diese Generation anzupassen. Darum geht es am **22. und 23. Juni** in der Veranstaltung „Ausbildung heute – modern und digital“, die Ausbildern Tipps dazu gibt. Im Interview gibt Dozentin Sabine Kraske einen ersten Einblick in die Seminarinhalte.

### Frau Kraske, was macht eine Ausbildung modern?

**Sabine Kraske:** Unter einer modernen Ausbildung versteht man nicht nur die technischen Möglichkeiten, die man heute einsetzen kann. Zum Beispiel kann man das Handy in Ausbildungssequenzen integrieren oder virtuelle Teambuildings über mehrere Standorte des Unternehmens anbieten.

Vielmehr geht es in der modernen Ausbildung auch darum, aktuelle Lehransätze miteinzubringen. Das heißt, Lernprozesse aktiver, nachhaltiger und agiler zu gestalten: Welche Kompetenzen bringen Auszubildende mit? Wo können sie abgeholt werden? Wo bedarf es Unterstützung und Förderung?

### Die heutigen Auszubildenden gehören der Generation Z an. Was bedeutet das?

Die Generation Z ist technologieaffin und immer online, ungeduldig und fordernd, gesundheits- und umweltbewusst – mit diesen Eigenschaften lässt sich diese Generation gut umschreiben. Sie wurden zwischen 1995 bis 2010 geboren und sind in der Regel behütet aufgewachsen. Diese Generation steht aber dennoch unter enormem Leistungsdruck, weil sie sich permanent über Social Media mit anderen vergleicht und unter der Annahme steht, immer erreichbar sein zu müssen. Es gibt außerdem wenige Generationen, die während der Coronakrise so gelitten haben wie diese. Plötzlich hatte man weniger soziale Kontakte, man war monatelang nicht in der Schule und konnte seinen Hobbies nicht nachgehen. Das hat natürlich Auswirkungen auf die Kommunikation.



Sabine Kraske  
Dozentin

Die Generation Z redet weniger, sie textet. Dafür lernen sie schnell und sind anderen Generationen im Umgang mit den digitalen Medien deutlich überlegen. Hier müssen sie abgeholt werden. Die Generation ist wertvoll für das Unternehmen.

#### **Das Seminar richtet sich an Auszubildende. Welche Inhalte werden ihnen vermittelt?**

Zuerst werfen wir einen Blick auf die eigene Lernbiografie. Wie war meine Ausbildung? Was und wer hat mich vorangebracht und wie kann ich das für mich einbinden? Es geht erst um die eigene Einstellung: Wer bin ich als Ausbilder und wohin möchte ich mich entwickeln?

Dann schauen wir auf die Auszubildenden. Welche Motivationen sie haben und wie sich diese erkennen und fördern lässt. Außerdem gehen wir auf lernpädagogische und didaktische Dinge ein: Mein Auszubildender hat eine Klausur in der Berufsschule und ich soll ein Training durchführen. Wie setze ich das sowohl digital als auch vor Ort um?

**Interview: Janne Bock**



Weitere Informationen zum Seminar:

🌐 [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de) ☎ 143138864

Saskia Weide, Fachbereich Weiterbildung  
(Konstanz) ☎ 07531 2860 172

✉ [Saskia.weide@konstanz.ihk.de](mailto:Saskia.weide@konstanz.ihk.de)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Beitragsordnung

Die Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee hat am 14. Dezember 2021 der Änderung der Beitragsordnung zugestimmt. Diese wird nachfolgend aus redaktionellen Gründen im Volltext veröffentlicht.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee hat am 14. Dezember 2021 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 BGBl. I S. 3306), folgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge (§ 6) und Umlagen (§ 7) erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze (§ 5 Abs. 3) fest.

### § 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

### § 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr (§ 11 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

### § 4 Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

- (1) Der Gewerbebeitrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10a GewStG ermittelt.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbebeitrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

### § 5 Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG

- (1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Abs. 3 vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbebeitrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

### § 6 Berechnung des Grundbeitrags

- (1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelnungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbebeitrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.
- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsanteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als sechs Monate, kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

### § 7 Berechnung der Umlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbebeitrag.

- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.
- (3) Besteht die Beitragspflicht nicht während des vollen Geschäftsjahres, so wird die Umlage nur anteilig entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Beitragspflicht besteht, erhoben.

### § 8 Zerlegung

- (1) Bei einer Zerlegung des Gewerbebeitrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenen Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.
- (2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbesteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung der §§ 28 ff GewStG (gewerbesteuerlichen Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

### § 9 Bemessungsjahr

- (1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbebeitrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.
- (2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

### § 10 Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl

- (1) Umsatz im Sinne der Beitragsordnung ist die Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1b und 9a UStG. Bei umsatzsteuerlichen Organisationsformen wird für den gesamten Organisationsbereich der umsatzsteuerliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.
- (2) Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

### § 11 Handelsregistereintragung

- (1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres im Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

### § 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe

- (1) Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe) den Beitrag für den Betriebsanteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsanteil einen Umsatz von mehr als 130.000 Euro erzielt hat.
- (2) Nur der Gewerbebeitrag, der auf den Betriebsanteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden.
- (3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

### § 13 Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.
- (2) Abs. 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend
  - a) einen freien Beruf ausüben oder
  - b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der IHK belegenen Grundstück oder
  - c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der IHK belegenen Gewässer betreiben
 und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der



Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

#### § 14 Besondere Regelung für Komplementärgesellschaften

- (1) Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.
- (2) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

#### § 15 Beitragsveranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist dem IHK-Zugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern der Gewerbebeitrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbebeitrages oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.
- (4) Ändert sich die Beitragsbemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.
- (5) Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

#### § 16 Vorauszahlungen

Für die Fälle des § 15 Abs. 3 kann die Wirtschaftssatzung regeln, dass die IHK-Zugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

#### § 17 Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

#### § 18 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr (Beitreibungsgebühr, Auslagen) richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.
- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Die Erhebung einer Beitreibungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.

#### § 19 Stundung; Erlass; Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch

durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Der Antrag soll schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.

- (2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.
- (4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

#### § 20 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabeordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

#### § 21 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

#### § 22 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 27. November 2017 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Haushaltsjahren vor dem 1. Januar 2022 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung.

Konstanz, 14. Dezember 2021

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 14. Dezember 2021 beschlossene Beitragsordnung.

Stuttgart, 16. Dezember 2021

Az.: WM42-42-367/87

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg

gez. Klaus Fingerhut  
Ministerialrat

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 17. Dezember 2021

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

## Öko-Audit-Satzung

Die Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 11. April 2022 beschlossen, die am 1. März 1996 in Kraft getretene Satzung über die Wahrnehmung der Aufgabe der registerführenden Stelle nach Art. 8, 9 und 18 der Verordnung (EWG) 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung sowie den §§ 32 bis 36 des Umweltauditgesetzes aufzuheben.

Konstanz, 11. April 2022

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Der Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Der Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde am 13. April 2022 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unter dem Az.: WM42-42-367/85 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 19. April 2022

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Der Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Der Hauptgeschäftsführer

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Gebührentarif ab 1. Mai 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 11. April 2022 gem. den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und gem. § 4 Abs. 2 b) der Satzung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 19. April 2021 sowie gem. § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 28. November 2007 den Gebührentarif wie folgt neu gefasst:

		Zuschlag für nicht IHK- Zugehörige		EUR	EUR		EUR
<b>1. Außenwirtschaft / International</b>							
1.1	Ausstellen eines Carnets für Mitglieder bis zu 5 Reisen für Mitglieder ab 6 Reisen *) auch für Mitglieder der Handwerkskammer für nicht IHK-Zugehörige			65,00*) 83,00*) 130,00'			
1.2	Nachbearbeitung eines Carnets			37,00			
1.3	Regulierung nicht ordnungsgemäß abgefertigter Carnets			63,00			
1.4	Ausstellen von Ursprungszeugnissen sowie dem Wirtschafts- verkehr dienenden Bescheinigungen inklusive bis drei Kopien für jede, ab 4. Kopie			18,00 3,00			
1.5	Ausstellung von elektronischen Ursprungszeugnissen			18,00			
1.6	Ausstellung von Ursprungszeugnissen mit erhöhtem Aufwand			20,00–50,00			
1.7	Elektronische Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen			18,00			
<b>2. Berufliche Bildung</b>							
2.1	<b>Berufsausbildung und Umschulung</b>						
2.1.1	Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungs- verhältnisses: Pauschalgebühr für die Eintragung und Prüfungen in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahme 2.1.1.1 fallen			360,00	125,00		
2.1.1.1	Berufskraftfahrer			600,00	165,00		
2.1.2	Bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungs- verhältnisses ermäßigt sich die Gebühr:						
	a) vor Beginn der Ausbildung auf			70,00	20,00		
	b) innerhalb der Probezeit auf			70,00	20,00		
	c) bis zur ersten Teil- oder Zwischenprüfung auf			50%			
2.1.3	Übernahme eines Auszubildenden nach abgelegter erster Teil- oder Zwischenprüfung oder in einem aufbauenden Ausbildungsvertrag			50%			
2.1.4	Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 Abs. 2 BBiG) in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahme 2.1.4.1 fallen			360,00			
2.1.4.1	Berufskraftfahrer			600,00			
2.2	<b>Sonderfälle Ausbildung / Umschulung</b>						
2.2.1	Umschulungsverhältnisse, die nicht im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und den Kammern über die gemeinsamen Abschlussprüfungen gem. § 34 BBiG abgewickelt werden, werden behandelt wie nicht IHK- Zugehörige unter 2.1.1						
2.2.2	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung			265,00			
2.2.2.1	Wiederholung des praktischen Prüfungsteils Berufskraftfahrer			530,00			
2.2.3	Prüfungsgebühr für Zusatzqualifikationen (ZQ) für Auszubil- dende, die nicht unter 2.2.3.1 fallen			50,00			
2.2.3.1	Prüfungsgebühr Internationales Wirtschaftsmanagement (IWM)			300,00			
2.2.4	Wiederholungsprüfung in einer Zusatzqualifikation			50%			
2.3	<b>Weiterbildung</b>						
2.3.1	Prüfungen gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung und Wiederholungsprüfungen						
	a) Gesamtprüfung			170,00 – 300,00			
	b) mündlicher Prüfungsteil			85,00 – 150,00			
	c) schriftlicher Prüfungsteil			85,00 – 150,00			
2.3.2	Prüfungsgebühr für die Durchführung von Fortbildungs- prüfungen						
	a) Wirtschaftsbezogene Qualifikationen/Fachrichtungs- übergreifende Basisqualifikationen/Grundlegende Qualifikationen			300,00 – 500,00			
	b) Technische Qualifikationen			300,00 – 500,00			
	c) Handlungsspezifische und spezielle Qualifikationen			390,00 – 500,00			
2.3.3	Sonstige Fortbildungsprüfungen teilweise mit Projektarbeiten und/oder aufwendigem Fachgespräch			300,00 – 1.200,00			
2.3.4	Wiederholung einer Fortbildungsprüfung nach 2.3.2						
	a) pro Prüfungsteil			300,00 – 500,00			
	b) bei einzelnen Prüfungsfächern pro Prüfungsteil anteilig nach Anzahl der Prüfungsfächer			60,00 – 240,00			
2.3.5	Wiederholung einer Fortbildungsprüfung nach 2.3.3			100,00 – 1.200,00			
2.4	<b>Ersatzausfertigungen / Gleichwertigkeitsbescheinigung / verspätete Anmeldung</b>						
2.4.1	Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten			80,00			
2.4.2	Übersetzung eines Zeugnisses			50,00			
2.4.3	Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung			50,00			
2.5	<b>Rücktritt/Widerspruch</b>						
2.5.1	Rücktritt von einer Prüfung						
	a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung					Volle Gebühr	
	b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung					75%	
	c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung					50%	
2.5.2	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme eines Widerspruchs durch den Antragsteller, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde			50,00 – 200,00			
<b>3. Handel und Dienstleistungen</b>							
3.1	<b>Unterrichtungsverfahren im Gaststättengewerbe</b>						
3.1.1	Unterrichtung im Gaststättengewerbe			90,00			
3.1.2	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren			30,00			
3.1.3	Einzelunterricht			375,00			
3.1.4	Bescheinigung über die Befreiung vom Unterrichtsverfah- ren aufgrund besonderer Qualifikation			40,00			
3.2	<b>Bewachungsgewerbe</b>						
3.2.1	Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe			150,00 – 300,00			
3.2.2	Rücktritt von einer Sachkundeprüfung:						
	a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung					Volle Gebühr	
	b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung					75 %	
	c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung					50 %	
3.2.3	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe für unselbstständiges Bewachungspersonal			425,00			
3.2.4	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren			30,00			
<b>4. Recht</b>							
4.1	<b>Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen</b>						
4.1.1	Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Entscheidung darüber			550,00			
4.1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Fachgebiets und Entscheidung darüber			240,00			
4.1.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung			370,00			
4.1.4	Bearbeitung eines Antrags auf erneute Bestellung			300,00 – 600,00			
4.1.5	Widerspruchsgebühr (bei Zurückweisung des Widerspruchs) im Fall 4.1.1 im Fall 4.1.2 und 4.1.4			30,00 165,00			
4.2	<b>Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungs- vermittler</b>						
4.2.1	Erlaubnisverfahren			300,00 – 400,00			
4.2.2	Erlaubnisbefreiung			175,00			
4.2.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis			45,00			
4.2.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung			150,00 – 250,00			
4.2.5	Registrierung			45,00			
4.2.6	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige			45,00			
4.2.7	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiter- leitung der Information besteht			45,00			
4.2.8	Schriftliche Auskünfte aus dem Register			45,00			

\* Zusätzlich zu den Ausstellungsgebühren wird das ICC-Entgelt von derzeit 8,- EUR zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

	EUR		EUR
4.2.9 Prüfung nach § 15 VersVermV	150,00 – 400,00	b) für jeden weiteren Kursteil	260,00
4.2.10 Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	5.1.2 Wiedererteilung der Anerkennung	
4.2.11 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	a) für den ersten Kursteil	260,00
4.2.12 Anforderung der Weiterbildungsnachweise	45,00	b) für jeden weiteren Kursteil	200,00
<b>4.3 Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater</b>		5.1.3 Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00
4.3.1 Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00	5.1.4 Prüfung für Gefahrgutfahrer je Kurs	80,00
4.3.2 Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GewO	50,00	5.1.5 Lehrgangsbetreuung je Kurs	150,00
4.3.3 Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 f GewO oder § 34 h GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 – 250,00	5.1.6 Ersatzausstellung einer ADR-Bescheinigung	30,00
4.3.4 Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00	5.1.7 Umschreibung von ADR-Bescheinigungen anderer Behörden	60,00
4.3.5 Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00	<b>5.2 Gefahrgutbeauftragtenschulung gem. GbV</b>	
4.3.6 Entgegennahme und Durchsicht des Prüfberichtes nach § 24 Abs. 1 FinVermV	45,00 – 200,00	5.2.1 Anerkennung eines Lehrgangs	
4.3.7 Anforderung des Prüfberichtes gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	50,00 – 100,00	a) für den ersten Verkehrsträger	700,00
4.3.8 Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	45,00	b) für jeden weiteren Verkehrsträger	370,00
4.3.9 Schriftliche Auskünfte aus dem Register	45,00	5.2.2 Wiedererteilung der Anerkennung	
4.3.10 Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	150,00 – 400,00	a) für den ersten Verkehrsträger	470,00
4.3.11 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	b) für jeden weiteren Verkehrsträger	200,00
4.3.12 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	5.2.3 Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00
4.3.13 Registrierung	45,00	5.2.4 Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	180,00
4.3.14 Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	45,00	5.2.5 Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises	55,00
<b>4.4 Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Immobiliendarlehensvermittler</b>		<b>5.3 Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: beschleunigte Grundqualifikation</b>	
4.4.1 Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00	5.3.1 Regelprüfung	150,00
4.4.2 Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GewO	125,00	5.3.2 Prüfung Quereinsteiger	130,00
4.4.3 Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00	5.3.3 Prüfung Umsteiger	130,00
4.4.4 Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00	5.3.4 Ersatzausstellung einer Bescheinigung	55,00
4.4.5 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	5.3.5 Sonderkosten für Zusatzprüfung	125,00 – 150,00
4.4.6 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	<b>5.4 Fachkundenachweise nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)</b>	
4.4.7 Registrierung	45,00	5.4.1 Fachkundenachweise nach GüKG	270,00
4.4.8 Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	45,00	5.4.2 Fachkundenachweise nach PBefG	220,00
4.4.9 Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	45,00	5.4.3 Prüfung einer Vortätigkeit	100,00
4.4.10 Schriftliche Auskünfte aus dem Register	45,00	5.4.4 Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	40,00
4.4.11 Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ImmVermV	150,00 – 400,00	5.4.5 Ersatzausstellung eines Fachkundenachweises	30,00
4.4.12 Registrierung einer Zulassung als Immobiliendarlehensvermittler in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat)	45,00	5.4.6 Umschreibung eines beschränkten Fachkundenachweises	30,00
<b>4.5 Erlaubnisverfahren für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter</b>		<b>6. Zentrale Dienste</b>	
4.5.1 Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00	<b>Mahngebühren</b>	
4.5.2 Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 c GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 – 250,00	6.1 Mahnung	15,00
4.5.3 Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00	6.2 Beitreibung	55,00
4.5.4 Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00		
4.5.5 Entgegennahme und Durchsicht des Prüfberichtes nach § 16 Abs. 1 MaBV	45,00 – 200,00	Der Gebührentarif tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.	
4.5.6 Anforderung des Prüfberichtes nach § 16 Abs. 1 MaBV	50,00 – 100,00	Konstanz/Schopfheim, 11. April 2022	
4.5.7 Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV	150,00 – 400,00	IHK Hochrhein-Bodensee	
4.5.8 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	gez. Der Präsident Thomas Conrady	gez. Der Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Claudius Marx
4.5.9 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	Er ist mit Bescheid vom 13. April 2022, Aktenzeichen WM42-42-367/88 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt worden.	
4.5.10 Anforderung der Weiterbildungsnachweise nach § 15 b Abs. 3 MaBV	45,00	Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten" veröffentlicht.	
<b>5. Verkehr</b>		Konstanz, 19. April 2022	
<b>5.1 Gefahrgutfahrerschulung gem. GGVSE/ADR</b>		IHK Hochrhein-Bodensee	
5.1.1 Anerkennung eines Lehrganges		gez. Der Präsident Thomas Conrady	gez. Der Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Claudius Marx
a) für den ersten Kursteil	700,00		

# Lehrgänge und Seminare der IHK

**Wann?****Was?****Wo?****Euro**

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-266, www.konstanz.ihk.de

**Außenwirtschaft**

09.05.22	Die Internetausfuhranmeldung IAA Plus	Schopfheim	190
12.05.22	Grundlagen Zoll und Exportkontrolle	Schopfheim	290
24.05.22	Lieferantenerklärungen	Konstanz	290

**Büromanagement/ Führung/ Persönliche Kompetenzen**

05. + 06.05.22	Effektive Mitarbeiterführung	Konstanz	550
18.05.22	Kommunikation & Geschäftskorrespondenz D/CH	Schopfheim	290
18. + 19.05.22	Erfolgreiche Rhetorik und Präsentation	Konstanz	520
24. + 25.05.22	Fünf Schlüssel zur High Performance	Konstanz	850

**Einkauf/Logistik/ Finanz- und Rechnungswesen/ Marketing und Vertrieb**

10.05.22	Dos and Don'ts der Kundenkommunikation	Konstanz	290
11. – 12.05.22	Basiswissen Einkauf	Schopfheim	520
ab 16.05.22	Kosten- und Leistungsrechnung (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	650

**Immobilienmanagement**

04.05.22	Erfolgreiche Akquise für Immobilienmakler	Schopfheim	290
09.05.22	Home Staging	Schopfheim	290
17.05.22	Immobilienbewertung – Vertiefung	Schopfheim	290

**Qualitätsmanagement/ Wirtschaftsrecht für Unternehmer**

09. – 11.05.22	QM-Grundlehrgang (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.040
23. – 25.05.22	QM- Lehrgang „Qualitätsprüfung“ (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.040
31.05.22	Arbeitsrecht INTENSIV 2	Konstanz	290

**Prüfungslehrgänge**

ab 04.05.22	Geprüfte/r Personalfachkaufmann/-frau	Schopfheim	3.450
ab 06.05.22	Geprüfte/r Betriebswirt/in	Schopfheim	4.500
ab 09.05.22	Elektrofachkraft in der Industrie	Konstanz	3.490
ab 13.05.22	Geprüfte/r Industriemeister/in Fachrichtung Elektrotechnik	Bad Säckingen	5.500
ab 17.05.22	Geprüfte/r Fachwirt/in für Logistiksysteme	Schopfheim	3.450
ab 20.05.22	Geprüfte/r Industriemeister/in Fachrichtung Metall	Bad Säckingen	5.500
ab 24.05.22	Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in	Schopfheim	3.450